

**Richtlinie für die „Arbeitsgemeinschaft Begegnung“****• Zusammenschluss der Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit Siegen-Wittgenstein •**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss
90.506	Geschäftsbereich 5	03.06.2009

## **Vorbemerkung**

Gemäß der §§ 7, 41 (Absatz 1, Satz 2 Buchstabe f)) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24.06.2008 (GV NRW, S. 514) und aufgrund des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW, S. 766) hat der Rat der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 03.06.2009 die Richtlinie für die „Arbeitsgemeinschaft Begegnung“ beschlossen.

## **§ 1 Zweck**

Die „Arbeitsgemeinschaft Begegnung - Zusammenschluss der Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit Siegen-Wittgenstein“ koordiniert die Interessen von Menschen mit Behinderung im Stadtgebiet Siegen. Sie bildet - neben dem Beirat für Menschen mit Behinderung und den Beauftragten für Behindertenfragen der Stadt Siegen - ein maßgebendes Mitbestimmungsgremium.

## **§ 2 Aufgaben**

Die „Arbeitsgemeinschaft Begegnung“

- ist die Versammlung von Vertreterinnen und Vertretern aus Selbsthilfegruppen, Vereinen und Organisationen der regionalen Behindertenarbeit;
- wählt aus ihrer Mitte die Vorschlagsliste für den Siegener Beirat der Menschen mit Behinderung. Weitere Regularien hierzu finden sich in der Richtlinie für den Beirat;
- ist mit der Vorbereitung und Durchführung des „Tag der Begegnung für Menschen mit und ohne Behinderung“ betraut;
- berät als allgemein zugängliches Plenum die Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und ihrer Zusammenschlüsse;
- bildet bei Bedarf Arbeitskreise für die fachliche Zuarbeit für den Beirat.

## **§ 3 Gründung und Zusammensetzung**

1. Die Arbeitsgemeinschaft bildet sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Selbsthilfegruppen, Vereinen und Organisationen der lokalen Behindertenarbeit sowie Interessenvertretungen chronisch kranker Menschen. In ihr können auch Zusammenschlüsse vertreten sein, die im Kreis Siegen-Wittgenstein aktiv sind, ebenso können interessierte Einzelpersonen an Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.
2. Die Anzahl der teilnehmenden Gruppen an der Arbeitsgemeinschaft ist unbegrenzt; jeder Verein, jede Selbsthilfegruppe oder jede sonstige Organisation der Behinder-

tenarbeit hat bei Wahlen und ähnlichen Vorgängen eine Stimme in der Arbeitsgemeinschaft; weitere Vertreterinnen und Vertreter haben Rede- und Gestaltungsrecht.

3. Bei Belangen, die den Beirat der Menschen mit Behinderung Siegens betreffen, haben nur benannte Vertreterinnen und Vertreter Stimmrecht, deren Wohnsitz Siegen ist.
4. Die Gründung der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieser Satzung erfolgt durch eine konstituierende Sitzung. Für diese Sitzung werden alle Selbsthilfegruppen, Vereine und Organisationen der regionalen Behindertenarbeit eingeladen - dies geschieht auf Grundlage von bisher genutzten Verteilern sowie Pressemitteilungen.

#### **§ 4**

#### **Benennungsverfahren für den Beirat der Menschen mit Behinderung Siegen**

Zur Benennung der Mitglieder des Beirates ist allein die Arbeitsgemeinschaft Begegnung vorschlagsberechtigt. Das weitere Verfahren regelt die Richtlinie des Beirates.

#### **§ 5**

#### **Kooperation**

Die Arbeitsgemeinschaft und der Beirat der Menschen mit Behinderung stehen in enger Verbindung; sie informieren sich gegenseitig regelmäßig über Vorhaben und Aktivitäten.

#### **§ 6**

#### **Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft**

1. Stimmberechtigtes Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Begegnung kann werden, wer von einer Selbsthilfegruppe, einem Verein oder einer Organisation der regionalen Behindertenarbeit hierzu delegiert worden ist.
2. Das so ernannte Mitglied stellt sich der Arbeitsgemeinschaft formlos vor und legt den Bezug der Selbsthilfegruppe, des Vereines oder der Organisation zu den Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft dar.
3. Die Arbeitsgemeinschaft entscheidet per einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über die Mitgliedschaft.
4. Nach Möglichkeit sollen Selbsthilfegruppen, Vereine und Organisationen, die ein Mitglied in die Arbeitsgemeinschaft Begegnung entsenden, hierfür auch ein stellvertretendes Mitglied benennen.

## § 7

### Sitzungen und Vorsitz

1. Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Begegnung finden nach Bedarf statt und werden von der/dem zuständigen Behindertenbeauftragten einberufen und geleitet.
2. Auf Antrag können Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft eine Sitzung einberufen; hierzu sind mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder erforderlich.
3. Die Arbeitsgemeinschaft kann auf Antrag von mindestens 5 regulären Mitgliedern dem/der Behindertenbeauftragten für eine Sitzung den Vorsitz entziehen und selber eine Person für den Vorsitz festlegen.

## § 8

### Ausscheiden, Nachrücken

1. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Begegnung endet durch Verzicht oder durch Wegfall der in § 5 ausgeführten Voraussetzungen.
2. Scheidet ein Mitglied aus, bestimmt die jeweilige Selbsthilfegruppe, der Verein oder die Organisation zur Nachfolge ein neues Mitglied und dieses stellt sich der Arbeitsgemeinschaft vor. Eine erneute Abstimmung in der Arbeitsgemeinschaft über die Mitgliedschaft ist nicht nötig.
3. Wer ein für die Arbeitsgemeinschaft schädigendes Verhalten zeigt, kann aus dieser ausgeschlossen werden. Die Arbeitsgemeinschaft stellt dies durch entsprechenden Beschluss mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit fest.

Aus demselben Grund und nach demselben Verfahren kann die Arbeitsgemeinschaft auch eine Selbsthilfegruppe, einen Verein oder eine Organisation von der Mitgliedschaft ausschließen.

Grundlage für ein solches Verfahren bildet die Geschäftsordnung - vgl. § 10.

## § 9

### Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Begegnung obliegt der Arbeitsgemeinschaft. Die AG wird hierbei von den Behindertenbeauftragten unterstützt.

## § 10

### Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Siegen in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.

**§ 11**  
**Ehrenamt**

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Begegnung üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Siegen in Kraft.